

Beim Metaverse zeigt sich die deutsche Wirtschaft gespalten, Skepsis und Aufgeschlossenheit halten sich die Waage. Rund jedes vierte Unternehmen (26%) steht dem Thema generell interessiert und aufgeschlossen gegenüber, ähnlich viele (29%) aber kritisch und ablehnend. 34% sind noch unentschieden. Jedes Vierte (26%) sieht im Metaverse eine Chance für das eigene Unternehmen, jedes Fünfte (20%) ein Risiko. Ein Drittel (33%) geht davon aus, dass das Metaverse keinen Einfluss auf das eigene Unternehmen hat, 21% trauen sich noch keine Einschätzung zu. Das ist das Ergebnis einer repräsentativen Befragung von 604 Unternehmen ab 20 Beschäftigten in Deutschland im Auftrag des Digitalverbands Bitkom (s. PM Bitkom vom 26.10.2022). Eine knappe Mehrheit (58%) ist allerdings der Meinung, Metaverse werde das Internet deutlich verändern und biete eine Vielzahl neuer Geschäftsmöglichkeiten. „Das Metaverse setzt auf einer Vielzahl vergleichsweise junger Technologien auf, wie etwa der Blockchain oder auch Virtual Reality. In der Tech-Szene erwarten so Manche eine regelrechte Revolution des Internets. Ob sich dies bewahrheitet, ist derzeit völlig offen“, sagt Bitkom-Hauptgeschäftsführer *Dr. Bernhard Rohleder*. „Wichtig ist, dass die deutschen Unternehmen dieser Technologie offen gegenüberstehen und sehr aufmerksam beobachten, wie sie sich entwickelt und was sie ihnen bieten kann.“ Mit dem Thema „Product Compliance und Metaverse“ setzen sich *Ruttloff/Wagner/Schulz-Kuhnt* in der aktuellen Ausgabe des BB auseinander; es folgt ein Beitrag von *Klar/Wegmann/Galandi* zum Datenschutz im Metaverse in Heft 47/2022 des BB.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Speicherung von Kundendaten auf externer Datenbank zu Testzwecken oder bei Serverstörung

1. Art. 5 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist dahin auszulegen, dass der darin vorgesehene Grundsatz der „Zweckbindung“ es dem Verantwortlichen nicht verwehrt, in einer zu Testzwecken und zur Behebung von Fehlern eingerichteten Datenbank personenbezogene Daten zu erfassen und zu speichern, die zuvor erhoben und in einer anderen Datenbank gespeichert wurden, wenn diese Weiterverarbeitung mit den konkreten Zwecken vereinbar ist, für die die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, was anhand der in Art. 6 Abs. 4 dieser Verordnung genannten Kriterien und sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist.

2. Art. 5 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass der darin vorgesehene Grundsatz der „Speicherbegrenzung“ es dem Verantwortlichen verwehrt, in einer zu Testzwecken und zur Behebung von Fehlern eingerichteten Datenbank personenbezogene Daten, die zuvor für andere Zwecke erhoben worden waren, länger zu speichern als für die Durchführung dieser Tests und die Behebung dieser Fehler erforderlich ist.

EuGH, Urteil vom 20.10.2022 – C-77/21
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2497-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Kartellschaden – zur Anwendung des Erfahrungssatzes über die preissteigernde Wirkung von Kartellen auf Tochtergesellschaften – Stahl-Strahlmittel

Der zugunsten von Abnehmern eines an einer Kartellabsprache beteiligten Unternehmens streitende Erfahrungssatz, dass die im Rahmen des Kartells erzielten Preise im Schnitt über denjenigen liegen, die sich ohne die wettbewerbsbeschränkende Absprache gebildet hätten, gilt auch dann, wenn die Ware nicht von der am Kartell beteiligten Muttergesellschaft, sondern von der zur selben wirtschaftlichen Einheit gehörenden Tochtergesellschaft erworben wird.

BGH, Urteil vom 28.6.2022 – KZR 46/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2497-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Unwirksamkeit einer Klausel in AGB eines Mietvertrags zur Fernabschaltung einer Autobatterie für Elektrofahrzeuge durch Vermieter

Der u. a. für das gewerbliche Mietrecht zuständige XII. Zivilsenat des BGH hat mit Urteil vom 26.10.2022 – XII ZR 89/21 – über die Zulässigkeit einer Klausel in AGB eines Mietvertrags über eine Autobatterie entschieden, die dem Vermieter eine Fernabschaltung der Batterie ermöglicht.

Die streitgegenständliche Klausel stellt eine einseitige Vertragsgestaltung dar, mit der die Beklagte missbräuchlich die eigenen Interessen auf Kosten der Mieter durchzusetzen versucht, ohne deren Interessen angemessen zu berücksichtigen. Durch die allein in der Macht des Vermieters liegende Sperrmöglichkeit wird die Last, sich die weitere Nutzung zu sichern, auf den Mieter abgewälzt. Darin liegt jedenfalls dann eine unangemessene Benachteiligung des Mieters als Verbraucher, wenn dieser die Weiterbe-

nutzung seines – gesondert erworbenen, geleast oder gemieteten – E-Fahrzeugs im Streitfall nur durch gerichtliche Geltendmachung einer weiteren Gebrauchsüberlassung der Batterie erreichen kann. Zwar liegt es grundsätzlich im berechtigten Interesse des Vermieters, dass er nach wirksamer Beendigung des Mietvertrags die weitere Nutzung des Mietobjekts unterbinden kann. Auf der anderen Seite steht aber das Interesse des Mieters, sich die weitere Vertragserfüllung zu sichern. Dieses ist jedenfalls dann als berechtigt anzuerkennen, wenn die Wirksamkeit der Kündigung zwischen den Vertragsparteien streitig ist. Beruft sich etwa der Mieter auf eine Mietminderung oder ein Zurückbehaltungsrecht wegen Mängeln, so läuft er Gefahr, dass der Vermieter ungeachtet dessen die Kündigung erklärt und das Mietobjekt per Fernzugriff sperrt. Das gewinnt insbesondere dann an Bedeutung, wenn das Mietobjekt und dessen fortgesetzte Nutzung für den Mieter von erheblichem Interesse sind.

Dementsprechend ist die gesetzliche Risikoverteilung beim Mietverhältnis dadurch geprägt, dass der Vermieter aufgrund der Überlassung des Mietobjekts grundsätzlich das Risiko der nach Mietvertragsbeendigung fortgesetzten (Ab-)Nutzung trägt. Dagegen kann er sich durch Vereinbarung einer Mietkaution absichern. Außerdem steht ihm ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung nach § 546a BGB zu. Die streitgegenständliche Klausel erlaubt dagegen einen Zugriff auf die Batterie und mittelbar auch auf das E-Fahrzeug, das für den Mieter infolge der Batteriesperrung nutzlos wird. Dadurch, dass die Batterie herstellergebunden und mit dem E-Fahrzeug verknüpft ist, hat der Mieter keine zumutbare Möglichkeit, die gesperrte Batterie durch ein anderes Fabrikat zu ersetzen, um das E-Fahrzeug weiter betreiben zu können. Mit